ESCHK gt4b-2010 vom 16. November 2010

Eschk, 2010-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/eschk_gt4b-2010

FR: ESCHK gt4b-2010 du 16 novembre 2010

IT: ESCHK gt4b-2010 del 16 novembre 2010

Volltext

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins CAF Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini CAF Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 16. November 2010 betreffend den Gemeinsamen Tarif 4b (GT 4b) Vergütung auf CD-R/RW data

2/7 ESchK CAF Beschluss vom 16. November 2010 betreffend den GT 4b CFDC _____

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 11. Oktober 2005 genehmigten Gemein- samen Tarifs 4b (Vergütung auf CD-R/RW data), den die Schiedskommission am 11. September 2007 um ein Jahr sowie am 23. September 2008 um weitere zwei Jahre verlängert hat, läuft am 31. Dezember 2010 ab. Mit Eingabe vom 31. Mai 2010 haben die fünf an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften SUISA, ProLitteris, So- ciété suisse des auteurs (SSA), Suissimage und Swissperform unter der Federführung der SUISA der Schiedskommission den Antrag gestellt, den GT 4b um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2013 zu verlängern.

3/7 ESchK CAF Beschluss vom 16. November 2010 betreffend den GT 4b CFDC _____

2. Die Verwertungsgesellschaften teilen in ihrer Eingabe mit, dass die Einnahmen aus dem GT 4b weiter gesunken sind und geben diese für das Jahr 2008 mit Fr. 2'333'022 und für das Jahr 2009 mit Fr. 2'058'239 an.

Die rückläufigen Einnahmen führen sie darauf zurück, dass die CD-R/RW-Leerträger vermehrt durch neuere digitale Leerträger - vor allem Microchips und Harddiscs in au- dio- und audiovisuellen Speichergeräten - ersetzt werden.

Weiter verweisen die Verwertungsgesellschaften darauf, dass das Inkasso mit keinen grösseren Schwierigkeiten verbunden gewesen sei und mit praktisch allen grossen Importeuren vertragliche Regelungen zur Deklaration und Abrechnung der Vergütungen bestehen.

3. Sie geben an, dass mit den folgenden Tarifpartnern Verhandlungen geführt worden sind: ■ Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN) ■ Economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen ■ Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Or- ganisationstechnik (SWICO) ■ Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana (ACSI) ■ Fédération romande des consommateurs (FRC) ■ Konsumentenforum (kf) ■ Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)

Da der Kreis der Verhandlungspartner in sämtlichen Leerträgertarifen nahezu übereinstimme, seien diese Tarife gemeinsam verhandelt worden. Dabei hätten sich die Verwertungsgesellschaften einverstanden erklärt, dass die Verbände DUN und Economiesuisse nicht nur als Vertreter der Importeure von Leerträgern an den Verhandlungen teilnehmen, sondern auch als Vertreter der Unternehmen und öffentlichen Verwaltun- gen. Letztere seien allerdings lediglich indirekt vom Tarif betroffen, falls sie beispiels- weise zur Datensicherung entsprechende Leerträger kaufen. Dieses Einverständnis sei daher seitens der Verwertungsgesellschaften ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgt, da nach ihrer Auffassung nur die von Privatpersonen vorgenommenen Verviel- fältigungen von den Leerträgertarifen erfasst werden. Materiell sei nur über die Tarife GT 4c und GT 4d sowie über den Entwurf zu einem neuen GT 4f (für USB-Sticks u.ä.) diskutiert worden. Hinsichtlich des GT 4b sei den Tarifpartnern eine Verlängerung vor-

geschlagen worden. Die Tarifpartner hätten jedoch eine Zustimmung zum Verlänge-

rungsantrag von einer Einigung über den GT 4c abhängig gemacht.

In der Sitzung vom 11. Mai 2010 habe man sich mit den Verhandlungspartnern auf ei- nen neuen GT 4c einigen können und in der Folge auch die Zustimmung zur Verlänge- rung des GT 4b eingeholt. Aus den Gesuchsunterlagen (Beilage 7) geht hervor, dass sich sämtliche am GT 4b beteiligten Nutzerorganisationen mit der Tarifverlängerung um drei Jahre einverstanden erklärt haben. Allerdings haben der DUN, Economiesuis- se und SWICO darauf hingewiesen, dass ihre Zustimmung in unpräjudizieller Weise für künftige Tarifverhandlungen erfolgt.

Hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs verweisen die Verwer- tungsgesellschaften namentlich auf den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommis- sion vom 11. Oktober 2005 und das entsprechende Genehmigungsverfahren und er- achten den Umstand, dass sich alle Verhandlungspartner mit der vorgeschlagenen Ta- rifverlängerung einverstanden erklärt haben, als wichtiges Indiz für die Angemessen- heit des GT 4b. Auch sie weisen darauf hin, dass die Einigung für beide Seiten unprä- judiziell ist und nur für die Dauer dieser Verlängerung gilt und sie betonen, dass die geltenden Vergütungen nach ihrer Auffassung einen Minimalansatz darstellen.

4. Mit Präsidialverfügung vom 10. Juni 2010 wurde gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV den Verhandlungspartnern Frist bis zum 12. Juli 2010 eingeräumt, um zur Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften Stellung zu nehmen. Dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen werde. In der Folge stimmten Economiesuisse, DUN und SWICO dem Verlängerungsantrag ausdrücklich zu, wobei nochmals darauf hingewiesen wurde, dass diese Zustimmung im Hinblick auf künftige Tarifverhandlungen unpräjudiziellen Charakter hat.

5. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde der Antrag der Verwertungsgesellschaften dem Preisüberwacher zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet.

Mit Antwort vom 22. Juli 2010 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zur beantragten Tarifverlängerung. Dies begründet er damit,

__ dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den beteiligten Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 2013 einigen konnten.

6. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht, und die betroffenen Nutzerkreise dem Verlängerungsantrag ausdrücklich zugestimmt haben

und auch die mit Präsidialverfügung vom 16. September 2010 eingesetzten Mit- glieder der Spruchkammer keinen Antrag auf Durchführung einer Sitzung stellten, er- folgt die Behandlung der Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung: 1. Die am GT 4b (Vergütung auf CD-R/RW data) beteiligten fünf Verwertungsgesellschaf- ten SUISA, ProLitteris, Société suisse des auteurs, Suissimage und Swissperform ha- ben ihren Antrag auf Verlängerung dieses Tarifs um weitere drei Jahre mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 am 31. Mai 2010 und damit innert der Frist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass diese Tarifverlänge- rung mit den betroffenen Nutzerorganisationen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG abge- sprochen worden ist.

2. Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission kann die Angemessenheits- prüfung gemäss Art. 59 f. URG entfallen, wenn die Tarifverhandlungen hinsichtlich der Tarifstruktur und der Entschädigungsansätze zu einer Einigung zwischen den Parteien geführt haben. Diese Praxis findet im Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986 betreffend den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission vom 8. Juni 1984 zum Gemeinsamen Tarif I (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190) ihre Bestätigung. Danach kann im Falle der Zustimmung der Nutzerseite davon ausgegangen werden, dass der Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht. Dass der Zustimmung der Nutzerorganisa- tionen in Tarifgenehmigungsverfahren ein hoher Stellenwert zukommt, ergibt sich auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Die Schiedskommission hat den GT 4b in der vorgelegten Fassung mit Beschluss vom 11. Oktober 2005 genehmigt und bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens Kenntnis davon genommen, dass die Zustimmung zu diesem Tarif hinsichtlich eines künftigen Tarifs für die Tarifpartner keine präjudizierende Wirkung haben soll. Im Übri- gen muss sich die Schiedskommission in diesem Verfahren nicht zum Vorbehalt der Verwertungsgesellschaften betreffend die Vertretung von Unternehmen und öffentli- chen Verwaltungen äussern, da sowohl der DUN wie Economiesuisse als Vertreter auch dieser Kreise zu den Verhandlungen zugelassen worden sind.

Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der beteiligten Nutzerorganisationen zur beantragten Verlängerung des GT 4b sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der bisherige GT 4b ist somit bis zum 31. Dezember 2013 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss 11. Oktober 2005 genehmigten Gemeinsa- men Tarifs 4b (Vergütung auf CD-R/RW data) wird bis zum 31. Dezember 2013 ver- längert. […]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.